



HESSISCHER LANDTAG

29. 07. 2026

Kleine Anfrage

Maximilian Mäger (fraktionslos) vom 08.06.2026

Rückzug von Kommunen aus der Beförsterung durch den Landesbetrieb HessenForst: Entgeltentwicklung, Forsteinrichtungswerke und Einschlagsbegrenzungen

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Landesbetrieb HessenForst betreut auf vertraglicher Grundlage den Kommunalwald zahlreicher hessischer Städte und Gemeinden. Nachdem das Land aus kartellrechtlichen Gründen ab dem Jahr 2019 den Holzverkauf für Kommunal- und Privatwald nicht mehr über die staatlichen Forstämter abwickelt – ein Vorgang, der bereits Gegenstand der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/916 war, gilt für die Beförsterung des Kommunalwaldes eine Entgeltsystematik mit drei Richtsätzen. Nach Kenntnis des Fragestellers prüfen oder vollziehen inzwischen mehrere Kommunen den Ausstieg aus der Beförsterung durch HessenForst zugunsten einer Bewirtschaftung in Eigenregie oder in interkommunaler Kooperation; so beabsichtigt die Gemeinde Freigericht einen Ausstieg zum 1. Januar 2029, während Haiger und Eschenburg diesen Weg bereits beschritten haben. Als Beweggründe werden steigende Beförsterungskosten – im Fall Freigericht rund 100.000 Euro jährlich mit steigender Tendenz –, um etwa zwei Jahre verzögerte Forsteinrichtungswerke sowie eine Begrenzung der zulässigen Einschlagsmenge von 10.000 auf 5.000 Festmeter angeführt. Zugleich befindet sich mit dem Gesetzentwurf, Drucksache 21/3459, eine Novelle des Hessischen Waldgesetzes im parlamentarischen Verfahren. Angesichts dessen ergeben sich einige Fragen.

Vorbemerkung Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Die Vorbemerkung des Fragestellers bedarf in zwei Punkten der Klarstellung. Die Beförsterung des Körperschaftswaldes durch HessenForst erfolgt auf gesetzlicher Grundlage nach dem Hessischen Waldgesetz; sie ist nicht als rein vertragliches Dienstleistungsverhältnis einzuordnen. Zudem gilt die frühere Entgeltsystematik mit drei Richtsätzen nicht mehr. Seit der Neuregelung für das Jahr 2023 wird der Beförsterungskostenbeitrag für den Körperschaftswald grundsätzlich hektarbezogen ermittelt und nach Maßgabe der Bewirtschaftungsintensität differenziert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele hessische Kommunen haben seit dem Jahr 2019 ihren Vertrag über die Beförsterung des Gemeindewaldes durch den Landesbetrieb HessenForst gekündigt? Bitte nach Jahr und Landkreis aufschlüsseln.

Seit dem Jahr 2019 haben insgesamt 52 Kommunen ihre Beförsterung des Gemeindewaldes durch den Landesbetrieb HessenForst gekündigt. Die Aufschlüsselung nach Jahr und Landkreis ist der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen. Maßgeblich für die Zuordnung zum jeweiligen Jahr ist das angegebene Ausstiegsdatum.

Frage 2 Wie viele Kommunen prüfen nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig einen Ausstieg aus der Beförsterung durch HessenForst?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor.

Frage 3 Wie haben sich die von HessenForst erhobenen Beförsterungsentgelte für den Kommunalwald seit dem Jahr 2019 entwickelt? Bitte die jeweils geltenden Richtsätze je Hektar und je Festmeter nach Jahr darstellen.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Richtsatz/Grundbeitrag je Hektar	Richtsatz je Festmeter
2019	17,51 €/ha	3,50 €/Efm
2020	6,24 €/ha	3,50 €/Efm
2021	6,24 €/ha	3,50 €/Efm
2022	6,24 €/ha	3,50 €/Efm
2023	51,63 €/ha Grundbeitrag, zuzüglich bzw. abzüglich Intensitätsfaktoren	kein gesonderter Festmeter-Richtsatz
2024	52,87 €/ha Grundbeitrag, zuzüglich bzw. abzüglich Intensitätsfaktoren	kein gesonderter Festmeter-Richtsatz
2025	53,86 €/ha Grundbeitrag, zuzüglich bzw. abzüglich Intensitätsfaktoren	kein gesonderter Festmeter-Richtsatz
2026	59,31 €/ha Grundbeitrag, zuzüglich bzw. abzüglich Intensitätsfaktoren	kein gesonderter Festmeter-Richtsatz

Frage 4 Aus welchen Gründen wurde die heute geltende Systematik der Beförsterungsentgelte für den Kommunalwald in ihrer aktuellen Form festgelegt?

Auf Grundlage von § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 Nr. 3 des Hessischen Waldgesetzes wurden die Kostenbeiträge vom für Forsten zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium nach Anhörung des Landesforstausschusses festgelegt.

Frage 5 Wie viele Forsteinrichtungswerke für den hessischen Kommunalwald sind gegenwärtig über den vorgesehenen Turnus hinaus überfällig? Bitte nach Forstamt aufschlüsseln.

Frage 6 Aus welchen Gründen kommt es bei der Erstellung der Forsteinrichtungswerke für den Kommunalwald zu Verzögerungen von teilweise mehreren Jahren?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Nach § 5 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz sind die Betriebspläne (Forsteinrichtungswerke) in der Regel alle zehn Jahre aufzustellen. Für den Körperschaftswald und Privatwald erfolgt die Aufstellung der Betriebspläne gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG durch den Landesbetrieb HessenForst beziehungsweise vereidigte Forstsachverständige oder forstliche Fachkräfte. Die Wahl des Dienstleisters zur Erstellung der Betriebspläne steht den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern grundsätzlich frei. In den letzten Jahren war eine fristgerechte Erneuerung der Betriebspläne vor allem aufgrund mangelnder Kapazitäten am freien Markt und beim Landesbetrieb HessenForst nicht immer möglich. So kommt es vor, dass selbst bei frühzeitiger Einleitung von Ausschreibungsverfahren Kommunen keinen Dienstleister gewinnen können.

Das Überschreiten des Zehnjahreszeitraums führt nicht dazu, dass der betroffene Körperschaftswald ohne fachliche Planungsgrundlage bewirtschaftet würde. § 5 Abs. 2 HWaldG sieht vor, dass Betriebspläne in der Regel für zehn Jahre aufzustellen sind. Es handelt sich damit nicht um eine starre Höchstfrist. Auch längerfristige Planungszeiträume sind rechtlich nicht ausgeschlossen. Soweit ein Betriebsplan noch nicht fortgeschrieben ist, wird das vorhandene Betriebswerk bis zur Neuaufrichtung als fachliche Arbeits- und Orientierungsgrundlage fortgeführt. Die laufende Bewirtschaftung bleibt zudem an die Vorgaben des Hessischen Waldgesetzes, die Grundsätze der Nachhaltigkeit und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gebunden.

Die Zahl der Forsteinrichtungswerke, die nicht in der vorgesehenen Frist fertiggestellt wurden, können folgender Tabelle entnommen werden.

Forstamt	Anzahl Kommunen
Bad Hersfeld	8
Bad Schwalbach	1
Biedenkopf	4
Burghaun	3
Burgwald	0
Darmstadt	8
Frankenberg-Vöhl	10
Fulda	4
Groß-Gerau	2
Hanau-Wolfgang	5
Herborn	4
Hess. Lichtenau	8
Hofbieber	16
Jesberg	11
Jossgrund	2
Kirchhain	0
Königstein	6
Lampertheim	1
Langen	3
Melsungen	8
Neukirchen	5
Nidda	2
Reinhardshagen	4
Romrod	1
Rotenburg	5
Schlüchtern	2
Schotten	2
Wehretal	4
Weilburg	5
Weilmünster	2
Weilrod	1
Wettenberg	4
Wetzlar	1
Wiesbaden-Chausseehaus	1
Wolfhagen	16

Frage 7 Nach welchen Kriterien legt HessenForst die zulässige jährliche Einschlagsmenge im Kommunalwald fest?

Die zulässige jährliche Einschlagsmenge im Kommunalwald wird im Rahmen der Forsteinrichtung hergeleitet. Maßgeblich sind dabei die Ziele der jeweiligen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Waldgesetzes sowie die Grundsätze einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Forstfachlich berücksichtigt werden insbesondere Vorrat, Zuwachs, Alters- und Baumartenstruktur, Produktionszeiträume sowie der Stand der Waldverjüngung. Die daraus abgeleitete Nutzungsmenge wird im Betriebsplan beziehungsweise Forsteinrichtungswerk dargestellt.

Frage 8 Wie hat sich die Zahl, der für die Beförsterung des Kommunalwaldes zuständigen Revierförsterstellen bei HessenForst seit dem Jahr 2019 entwickelt? Bitte nach Jahr darstellen.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bestehende Forstreviere mit einem Kommunalwaldanteil	347	331	295	295	295	292	289	290
Bestehende Forstreviere mit einem Kommunalwaldanteil von über 50 % an der Revierfläche	166	161	130	130	130	129	127	128

Frage 9 Welche Mindereinnahmen entstehen dem Landesbetrieb HessenForst nach Schätzung der Landesregierung durch die Kündigung von Beförsterungsverträgen mit Kommunen?

Mindereinnahmen sind individuell je Jahr und abhängig von a) der gekündigten Fläche und b) dem jeweiligen Beförsterungskostenbeitrag der kündigenden Kommune. Eine grobe Kalkulation kann über den jeweiligen Grundbeitrag (2026 zum Beispiel 59,31€/ha) multipliziert mit der gekündigten Fläche in Hektar erfolgen. Ausgehend von 52.414 Hektar im kommunalen Besitz, welche im Zeitraum 2019 bis 2026 aus der Betreuung ausgeschieden sind, und dem aktuell gültigen Grundbeitrag ergeben sich für das Jahr 2026 Mindereinnahmen von circa 3,1 Millionen Euro. Es wird dabei davon ausgegangen, dass sich die erhöhenden und verringernden Zu- und Abschläge ausgleichen.

Diesen verringerten Einnahmen steht ein geringerer Aufwand des Landesbetriebs HessenForst gegenüber, der die entsprechenden Flächen nicht mehr forstlich betreut. Dieser geringere Aufwand lässt sich nicht genau quantifizieren.

Frage 10 Wie bewertet die Landesregierung die zunehmende Organisation der Beförsterung durch Kommunen in Eigenregie oder interkommunaler Kooperation im Hinblick auf den Fortbestand des hessischen Einheitsforstamtes?

Die Landesregierung respektiert die kommunale Organisationshoheit und bewertet es als legitime Entscheidung der Kommunen, ihre Beförsterung in Eigenregie oder im Wege interkommunaler Zusammenarbeit zu organisieren.

Der Fortbestand des hessischen Einheitsforstamtes wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Wiesbaden, 21. Juli 2026

In Vertretung:
Daniel Köfer

Anlage

Anlage 1
(Drs 21/4598)

Landkreis	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe
Bergstraße	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Darmstadt-Dieburg	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Gießen	2	0	0	0	0	0	0	0	2
Groß-Gerau	2	0	1	0	0	0	1	0	4
Hersfeld-Rotenburg	0	1	0	0	0	1	0	0	2
Hochtaunus	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Kassel	0	1	1	0	0	0	0	0	2
Lahn-Dill	3	2	0	0	0	1	0	1	7
Limburg-Weilburg	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Main-Kinzig	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Main-Taunus	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Rheingau-Taunus	0	2	0	0	0	1	0	0	3
Schwalm-Eder	0	2	0	0	1	0	0	0	3
Vogelsberg	1	2	0	1	0	0	0	0	4
Waldeck-Frankenberg	0	15	2	0	1	0	0	0	18
Wetterau	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Summe	13	25	5	2	2	3	1	1	52